

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0592/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	04.12.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VII. Nachtragssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 135 ff.). Durch die Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen gestrichen.

Im neu gefassten § 61 Abs. 2 LWG NRW wurde eine Ermächtigung geschaffen, wonach das Umweltministerium NRW mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung erlassen kann, welche zukünftig die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regeln soll.

Die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag endgültig beschlossen.

Die neue SÜWVO Abw NRW 2013 muss noch im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet werden. Die SÜWVO Abw NRW 2013 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies wird voraussichtlich im November 2013 sein, was zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage allerdings noch nicht erfolgt.

Die Streichung des § 61 a LWG NRW, sowie die Einführung der SÜWVO Abw NRW 2013 machen Änderungen an § 14 der städtischen Entwässerungssatzung erforderlich. Da zurzeit noch keine neue Mustersatzung vorliegt, werden die inhaltlichen Änderungen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen und die damit verbundene Aufhebung und Neuerstellung der aktuell nach § 61 a LWG NRW noch bestehenden Satzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Drosseleinrichtungen (§ 2 Abs. 15) und die dazugehörigen Vorgaben zu Ausführung und Unterhaltung (§ 12 Abs. 9) fehlten bisher in der Entwässerungssatzung und sollen neu mit aufgenommen werden.

Darüber hinaus wurden an vier Stellen der Entwässerungssatzung (§ 2 Abs. 7 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 7 und § 20 Abs. 1 Nummer 11 Satz 1) zusätzlich redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen, ohne dadurch den Inhalt der Vorschrift zu verändern.

Die VII. Nachtragsatzung zur Entwässerungssatzung ist der Vorlage beigelegt.

VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 7 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Diese liegen im Eigentum des Anschlussnehmers.“

§ 2

§ 2 Abs. 15 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu eingefügt:

„Drosseleinrichtung:

Drosseleinrichtungen sind im Sinne dieser Satzung Einbauteile, welche die Funktion besitzen, die Ableitung (Volumenstrom) in den weiterführenden Kanal zu begrenzen.“

§ 3

§ 12 Abs. 4, Satz 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen Grundstücksanschlüssen führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten durch.“

§ 4

§ 12 Abs. 5, Satz 6 der Entwässerungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 12 Abs. 9 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu eingefügt:

„Hat die Stadt nach § 7 Abs.4 dieser Satzung eine dosierte Einleitung des Abwassers festgelegt, muss der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die Einhaltung des maximalen Volumenstromes durch den Einbau einer Drosseleinrichtung gewährleisten. Vor der Inbetriebnahme der Drosseleinrichtung ist diese durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 zu kalibrieren (Erstkalibrierung). Folgeprüfungen der

Drosseleinrichtung sind unaufgefordert alle 10 Jahre von dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 durchführen zu lassen (Folgekalisierung). Die Drosseleinrichtung muss jederzeit für die Mitarbeiter der Stadt frei zugänglich sein. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat den Nachweis der einwandfreien technischen Funktion der Drosseleinrichtung (Wartung) zu erbringen. Die Wartung der Drosseleinrichtung ist durch ein geeignetes Fachunternehmen durchzuführen. Änderungen an der Drosseleinrichtung sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin kann die Stadt ganz oder teilweise eine Befreiung von der Pflicht zur Kalibrierung erteilen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin.“

§ 6

§ 14 der Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 ~~a-Abs. 3 bis Abs. 7~~ LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013) und den hierzu gesondert erlassenen Satzungen der Stadt.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 ~~a-Abs. 6~~ LWG NRW auf Basis der o.g. Verordnung durchgeführt werden.

§ 7

§ 20 Abs. 1, Nummer 11., Satz 1 (Absatzüberschrift) der Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Abs. 1, 4 und 5,6 ~~und 8~~“

§ 8

Die VII. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach